

Parlamentarischer Vorstoss

2018/340

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **Lärm-Sanierungspflicht im Verzug – zum Zweiten**
 Urheber/in: Jan Kirchmayr
 Mitunterzeichnet von: --
 Eingereicht am: 8. März 2018
 Dringlichkeit: --

Der Regierungsrat hat am 12.12.2017 die am 14.09.2017 von mir eingereichte Interpellation (2017/346) beantwortet. Da die Antworten auf die Interpellation unbefriedigend ausgefallen sind und sich viele Nachfragen ergeben haben, folgt nun diese zweite Interpellation in gleicher Sache.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bei wie vielen Kilometern der 163 km lärmsanierten Strassenzüge sind die IGW trotzdem noch überschritten?
2. Wie viele Gebäude (öffentliche und private) sind wegen verfügten Erleichterungen von überschrittenen Immissionsgrenzwerten betroffen?
3. Wie viele Verfügungen mit Erleichterungen wurden verschickt?
4. Wie viele Menschen sind dadurch weiterhin übermässigen Lärmimmissionen ausgesetzt?
5. Für die Kostenannahme in der Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz mit dem Bund stützt sich der Kanton auf seine Einschätzung der Länge der in der Vereinbarung enthaltenen Strassenabschnitte (Regierungsantwort auf die Interpellation 2017/346, Antwort 14). Um welche Länge handelt es sich dabei konkret?
6. Die Anwohnerinnen und Anwohner an jenen Strassenzügen, bei denen bis zum 31.03.2018 die nötige Lärmsanierung nicht vorgenommen wurde, können klagen. Wie handhabt dies der Regierungsrat entlang der A22 und A18, die 2020 an den Bund übergehen?
7. Der Kanton hat in keinem Fall Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme eingesetzt (Regierungsantwort auf die Interpellation 2017/346, Antwort 5). Wurden andere Temporeduktionen (nicht Tempo 30) vom Regierungsrat geprüft? Wenn ja, wo?
8. Der Bundesgerichtsentscheid Zug (BGE Zug) akzeptiert das Lärmmodell STL 86+ (das BL anwendet) nicht für Gutachten zu Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme, da STL 86+ für Geschwindigkeiten von Tempo 50 und schneller geeicht ist. Es zeigt für Tempo 30 falsche Resultate. Das Bundesgericht verlangt eine Prüfung mit einem geeigneten Modell, das zurzeit das Modell SonRoad (zukünftig SonRoad18) ist. Die Regierung hält in ihrer Antwort auf die Interpellation 2017/346 (Antwort 11) aber am untauglichen Modell fest. Wie kann der Kanton BL argumentieren, gemäss Bundesamt für Umwelt BAFU sei das Berechnungsmodell STL 86+ in Ordnung? Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme im Rahmen BGE Zug:

"Das Berechnungsprogramm StL-86+ ist grundsätzlich ein geeignetes Programm für die Berechnung des Strassenverkehrslärms (vgl. Leitfaden Strassenlärm, Vollzugshilfe für die Sanierung, Stand: Dezember 2006, Umwelt-Vollzug Nr. 0637, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Strassen, Bern, Ziff. 4.1). Allerdings wurde dieses Modell nicht zum Berechnen der Lärmimmissionen bei niedrigen Geschwindigkeiten konzipiert. Gemäss Aussagen der Empa (Beilage) wird das Pegelminderungspotenzial einer Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 30 km/h durch das Programm StL-86+ deutlich unterschätzt. Für die Berechnung des Strassenlärms bei Geschwindigkeiten unter 50 km/h ist das Berechnungsprogramm StL-86+ daher nicht geeignet."

Und weiter:

„Zusammenfassend halten wir fest, dass das Verkehrsgutachten die Wirkung einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h im vorliegenden Fall aufgrund des verwendeten Berechnungsprogramms StL-86+ unterschätzt.“¹

9. Wie kann der Kanton Baselland daran festhalten, dass Erleichterungen nicht publiziert werden müssen? Der BAFU-Rechtsdienst führt aus (fett nicht im Original):

"Erleichterungen sind Ausnahmegewilligungen, mit denen (aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses) neue oder bestehende Anlagen von der Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte dispensiert werden können. Um trotzdem ein gewisses Schutzniveau zu gewährleisten, werden die Eigentümer lärmbelasteter Gebäude bei der Gewährung von Erleichterungen in einem Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Sanierung einer Anlage dazu verpflichtet, Schallschutzmassnahmen nach Art. 20 Abs. 1 USG sowie Art. 10 bzw. Art. 15 LSV zu ergreifen. Sie müssen in der Folge für deren Unterhalt und Erneuerung aufkommen (Art. 11 abs. 5 bzw. Art. 16 Abs.4 LSV). Die Gebäudeeigentümer müssen daher zwingend in das Verfahren zur Gewährung von Erleichterungen einbezogen werden (vgl. Schrade/Wiestner, Kommentar zum USG, 2. Aufl., N 38 zu Art.17; BAFU und ASTRA, Leitfaden Strassenlärm (2006), Ziff. 4.13).

Damit ist allerdings noch nicht sichergestellt, dass alle Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben und denen insbesondere nach Art. 6 VwVG und Art. 89 Abs. 1 BGG ein Rechtsmittel zusteht, in Kenntnis gesetzt sind. **Um sicherzustellen, dass sich alle von den Immissionen betroffenen Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) Stellung nehmen können, empfehlen wir daher, geplante Erleichterungen oder die Erleichterungsverfügungen öffentlich aufzulegen (vgl. BGE 117 1b 20 E.3b).**²

¹ Stellungnahme des BAFU im Rahmen BGE 1C_589/2014.

² Email des BAFU vom 24.01.2018